



V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Raab vom 15.12.2022 mit der die Hundeabgabeordnung der Marktgemeinde Raab erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden mit einem Alter von mehr als zwölf Wochen einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

- (1) Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt
€ 50,00 pro Hund.
- (2) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, beträgt die Hundeabgabe
€ 20,00 pro Hund.

Diensthunde der Berufsjäger gelten als Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, soweit sie nicht unter § 5 fallen.

Wachhunde sind Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben gehalten werden und hierfür geeignet sind.

§ 3

Abgabepflichtiger

- (1) Wer in der Marktgemeinde Raab einen über zwölf Wochen alten Hund hält, ist, sofern nicht § 5 Anwendung findet, zur Entrichtung der Hundeabgabe verpflichtet.
- (2) Als Hundehalter gilt jene Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist (§ 1 Abs. 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002).
- (3) Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet, ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht rückerstattet.

§ 4 Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- (2) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5 Befreiung

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt nicht das Halten von
 - a) Diensthunden öffentlicher Wachen sowie von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind,
 - b) speziell ausgebildeten Hunden, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters dienen oder auf deren Hilfe der Halter zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist,
 - c) Hunden durch konzessionierte Bewachungsunternehmen und
 - d) Hunden in behördlich bewilligten Tierheimen.
- (2) Die Gemeinde kann für die von der Hundeabgabe befreiten Hunde vom Hundehalter entsprechende Nachweise für deren Verwendung nach Abs. 1 verlangen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Bürgermeisterin
Mag.^a Agnes Reiter

Angeschlagen am: 16.12.2023
Abgenommen am: 02.01.2023



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.raab.ooe.gv.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeisterin Mag. Agnes Reiter,
16.12.2022 11:53:12